




N1

Datum 6. Dezember 2021  
Bearbeiter:   
Gesch-Z.: LFU-T13-  
3841/792+10#382343/2021  
Hausanschluss:   
Fax: 

T13

**6 WKA, Fa. Prokon Regenerative Energien eG vom 16.09.2020, Standort Lebus, Gem. Lebus, Flur1, Flst. 1, Flur 3, Flst.480, 290 u. 291, Gem. Mallnow, Flur 2, Flst. 113, Gem. Podelzig, Flur 9, Flst. 74 u. Flur 9, Flst. 86  
Reg.-Nr.: G06820**

Ihr Schreiben vom 11.11.2020

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlage (WEA). Die beantragten WKA vom Typ Senvion 3.4M140 haben eine Gesamthöhe von 200 m (Nabenhöhe 130 m, Rotordurchmesser 140 m) und eine Leistung von 5,5 MW. Die Genehmigung soll gemäß § 35 BauGB erfolgen.

Es lag der Genehmigungsantrag mit Stand: 21.09.2020 vor. Für die Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen geprüft:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 09.09.2020)
- Bestandbericht Avifauna (Pöyry Deutschland GmbH, Stand: 20.12.2019)
- Kurzbericht Horstkontrolle Rotmilan (Pöyry Deutschland GmbH, Stand: 24.06.2019)
- Funktionsraumanalyse Bericht Weißstorch (Pöyry Deutschland GmbH, Stand: 26.11.2019)
- Endbericht Fledermäuse (Dipl.-Biol. Susanne Rosenau, Stand: 27.02.2020)
- FFH-Vorprüfung (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 09.09.2020)
- SPA-Vorprüfung (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 09.09.2020)
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 17.09.2020)

Folgende Unterlagen wurden durch den Antragssteller nachgereicht:

- Landschaftsbilddokumentation

- Überarbeiteter UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischen Begleitplan (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 14.06.2021)
- Kurzbericht Horstkontrolle (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 14.07.2021)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFRY Deutschland GmbH, Stand: 05.11.2021)
- Erwiderung zur Stellungnahme (AFRY Deutschland GmbH, Stand 30.09.2021)

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2019 (Avifauna, Horstkontrolle, Funktionsraumanalyse Weißstorch) und 2020 (EAP, Fledermäuse, SPA-Vorprüfung und UVP mit integriertem LBP). Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können sie maximal 5 Jahre, d.h. bis 2024 (Brutvögel, Zug- & Rastvögel) und 2025 (Fledermäuse, Biotop) verwendet werden. Mit Ausnahme der Erfassung für die Groß- und Greifvögel, diese kann maximal 3 Jahre, d.h. bis 2022 verwendet werden.

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

## **I. Schutzgebiete**

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca. 250 m) zum Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“. Auswirkungen auf Schutzgebiete werden nicht erwarten (FFH-Vorprüfung, Seite 4). Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet „Mittlere Oderniederung“ werden ebenfalls ausgeschlossen (SPA-Vorprüfung, Seite 20)

## **II. Eingriffsregelung**

Die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Senvion 3.4M140 mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Nabenhöhe von 130 m und einem Rotordurchmesser von 140 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

## Flora

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht der Verlust der folgenden Biotoptypen einher (Siehe UVP-Bericht mit integriertem LBP, Seite 60, Tabelle 29 und 30):

### Anlagebedingt:

03229 Sonstige Pionier und Halbtrockenrasen	→	23 m <sup>2</sup>
03249 Sonstige ruderaler Staudenflur	→	132 m <sup>2</sup>
071311 Hecken und Windschutzstreifen, geschlossene, überwiegend heimische Gehölze	→	423 m <sup>2</sup>
071312 Hecken und Windschutzstreifen, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	→	11 m <sup>2</sup>
071321 Hecken und Windschutzstreifen, geschlossene, überwiegend heimische Gehölze	→	400 m <sup>2</sup>
071422 Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten	→	42 m <sup>2</sup>
071423 Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Baumarten	→	5 m <sup>2</sup>
08282 Vorwälder frischer Standorte	→	631 m <sup>2</sup>
09130 intensiv genutzte Äcker	→	24.793 m <sup>2</sup>

### Baubedingt

03249 Sonstige ruderaler Staudenflur	→	11 m <sup>2</sup>
071311 Hecken und Windschutzstreifen, geschlossene, überwiegend heimische Gehölze	→	68 m <sup>2</sup>
071312 Hecken und Windschutzstreifen, lückig, überwiegend heimische Gehölze	→	41 m <sup>2</sup>
071321 Hecken und Windschutzstreifen, geschlossene, überwiegend heimische Gehölze	→	48 m <sup>2</sup>
071411 Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten	→	166 m <sup>2</sup>
071412 Alleen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten	→	178 m <sup>2</sup>
071422 Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten	→	5 m <sup>2</sup>
071423 Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Baumarten	→	112 m <sup>2</sup>

Der Ausgleich für die Biotop erfolgt durch verschiedene Maßnahmen. Die ruderalen Staudenfluren werden durch die Maßnahme A5 „Herstellung von ruderalen Säumen“ auf einer Fläche von 266 m<sup>2</sup> kompensiert. Der Ausgleich für alle Hecken und Windschutzstreifen, sowie Baumreihen erfolgt über die Maßnahmen A2 „Herstellung von Baum- und Strauchhecken“ auf einer Fläche von 825 m<sup>2</sup> und A3 „Herstellung von Laubwald“ auf einer Fläche von 3.795 m<sup>2</sup>. Der Eingriff in die Allee bei der 3 Bäume gefällt werden, wird durch die Maßnahmen A3 „Herstellung von Laubwald“ auf einer Fläche von 1.376 m<sup>2</sup> und A4 „Pflanzung von Einzelbäumen“ (6 Stk.) kompensiert. Gemäß des Alleenerlasses<sup>1</sup> von 1998 handelt es sich nur um einen Eingriff in eine Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchG) wenn mehr als vier Bäume entfernt werden.

Der Genehmigungsbehörde ist vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

#### Gehölzpflanzung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Gehölze entsprechend Maßnahme A2, A3 und A4 des UVP Berichtes des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer G06820 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

#### Extensivierung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Entwicklung extensiven Grünlands entsprechend Maßnahme A5 und A6 des UVP Berichtes des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer G06820 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Entwicklung des extensiven Grünlandes gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

#### Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)

Mit der Erwidern auf meine Stellungnahme vom 30.09.2021 stellt die Antragstellerin klar, dass es sich bei dem Vorwald frischer Standorte (§) nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt.

Damit sind keine gesetzlich geschützten Biotop von dem Vorhaben betroffen.

---

<sup>1</sup> Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums Für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abteilung 5 - Nr. 7/1998 - Straßenbau Vom 5. Januar 1998

### Avifauna

Die Untersuchung der Brutvögel erfolgte von Mai bis Juli 2019. Insgesamt wurden 65 Brutvogelarten kartiert.

Die Kartierung der Zug- und Rastvögel fand zwischen September 2018 und September 2019 an insgesamt 18 Terminen statt. Insgesamt wurden 7 planungsrelevante Zugvogelarten und 10 Greifvogelarten kartiert. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen geplant:

- V1<sub>AFB</sub> – „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel“
- V3<sub>AFB</sub> – „Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld“

### Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermäuse erfolgte in den Jahren 2018 und 2019. Im Untersuchungsgebiet wurden 7 Fledermausarten mittels Detektoren, Horchboxen und Netzfängen erfasst. Im UG wurden regelmäßig genutzte Flugkorridore und Jagdhabitats von besonders schlaggefährdeten Arten ermittelt.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden ist die Vermeidungsmaßnahme V2<sub>AFB</sub> - „Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos gemäß Anlage 3 Windkrafteerlass Brandenburg“ geplant.

### Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) im folgenden Umfang:

Fundament: 2.931 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung)

Kranstellflächen/Zuwegung: 23.529 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung, temporär und dauerhaft)

Somit entsteht ein Kompensationsbedarf von 14.695,5 m<sup>2</sup> (vollversiegelungsäquivalent). Für die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist gemäß HVE<sup>2</sup> ein Kompensationsfaktor von 2,0 (Vollversiegelung) zu verwenden. Somit entsteht ein Kompensationsbedarf von 29.391 m<sup>2</sup>. Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt vollständig über die Maßnahme A6 – „Herstellung einer Blütenreichen Ruderalflur“.

### Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des

---

<sup>2</sup> Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE, 2009. [https://mluk.brandenburg.de/media\\_fast/4055/hve\\_09.pdf](https://mluk.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf)

Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten u. g. Werte festgelegt. Der Bemessungskreis hierfür ist die 15-fache Anlagenhöhe der WEA.

Die Festsetzung des Zahlungswertes ergeht auf Grundlage der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufen und berücksichtigt insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen innerhalb des Bemessungskreises.

Gemäß dem o.a. Erlass ist die Karte 3.6 des LaPro als Grundlage zur Festsetzung der Ersatzzahlung zu verwenden.

Den von der Antragstellerin ermittelten Zahlwerten (Siehe UVP Seite 70, Tabelle 35) kann gefolgt werden. Daraus ergibt sich folgende Ersatzzahlung:

WEA 1 → 89.731,20 €

WEA 2 → 93.760,80 €

WEA 3 → 99.396,00 €

WEA 4 → 103.776,00 €

WEA 5 → 103.630,40 €

WEA 6 → 104.558,40 €

---

595.852,80 €

### **III. Vorschriften des besonderen Artenschutzes**

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht erforderlich, die materiellrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes erfolgte die Erfassung der Brutvögel über Referenzflächen. Insgesamt wurden ca. 65 Brutvögel erfasst (siehe Bestandsbericht Avifauna Seite 12, Pöyry). Die Vorschrift des § 44 Abs.1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden, da die Nester/Nistplätze der betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen (siehe AFB Seite 53, V1<sub>AFB</sub> – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel und V3<sub>AFB</sub> - Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld). Die Brutstätten von Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe und Kranich befinden sich

außerhalb des jeweiligen vom Windkrafterlass ausgewiesenen Schutzbereiches. Die WEA befinden sich im Restriktionsbereich von zwei Weißstorch Horsten. Gemäß der Anlage 2 Punkt 2 des Windkrafterlasses wurde im Jahr 2019 in 10 halbtägigen Beobachtungen eine Funktionsraumanalyse durchgeführt, diese zeigt, dass für die Weißstorch Brutpaare kein erhöhtes Tötungsrisiko durch die WEA besteht. Es sind keine Schlafgewässer oder Rastflächen bekannt auf denen Zug- und Rastvögel in Planungsrelevanten Mengen schlafen oder äsen. Das UG hat keine besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel.

Im Untersuchungsgebiet wurden regelmäßig genutzte Jagdgebiete von schlaggefährdeten Fledermausarten nachgewiesen. Die Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG könnten durch das Vorhaben verletzt werden. Durch Festsetzung von Abschaltzeiten, die durch die festgelegten Höhenaktivitätsmessungen überprüft werden können, kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

#### **IV. Naturschutzrechtliche Abwägung**

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten sechs Windkraftanlagen nicht vor.

§ 6 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz lässt eine Ersatzzahlung auch zu, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann, als durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, einer weiteren Abwägung bedarf es daher nicht.

Der Eingriff ist zulässig.

#### **V. Nebenbestimmungen**

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen sind im Zulassungsbescheid folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Nebenbestimmung festzusetzen:

1. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Hinweis für den Genehmigungsbescheid:

Als bauvorbereitende Maßnahme nach Nr. 1 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

2. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
  - a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 28./29.02.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
  - b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.
  - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
3. Die WEA sind im Zeitraum vom 15.07. bis 15.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
  - a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s
  - b. bei einer Lufttemperatur  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  im Windpark
  - c. kein Niederschlag.
4. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
  - a. Sofern nach Nr. 1 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
  - b. Die Aufstellung der Flutterbänder nach Nr. 2 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen



nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. ... sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WEA vorzulegen.

- c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zum 01.07. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Fledermaus-Abschaltzeitraum (15.07. bis 15.09.) vorzulegen.
- d. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. November des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) vorzulegen:  
Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird)  
Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- e. Die Umsetzung der Maßnahme A6 ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres sowie danach jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.
- f. Die Umsetzung der Maßnahme A4 (Baumpflanzung) ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.
- g. Die Umsetzung der Maßnahme A2 ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils bis zum 31.12. des Jahres nachzuweisen.
- h. Die Umsetzung der Maßnahmen A3 (Erstaufforstung), ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

5. Alle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechen dem Maßnahmenblatt des UVP

Berichtes (Stand 14.06.2021) umzusetzen.

6. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
7. Der Baubeginn ist spätestens 10 Tage vor Baubeginn beim Referat N1 anzuzeigen.
8. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.
9. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ersatzzahlung von insgesamt 595.852,80 € festgesetzt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

WEA 1 → 89.731,20 €

WEA 2 → 93.760,80 €

WEA 3 → 99.396,00 €

WEA 4 → 103.776,00 €

WEA 5 → 103.630,40 €

WEA 6 → 104.558,40 €

---

595.852,80 €

Sofern nicht alle WEA gemeinsam errichtet werden, ist pro errichteter WEA der entsprechende Beitrag zu zahlen.

Hierfür ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig, der Baubeginn ist dem Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung N, Referat N4 schriftlich anzuzeigen.

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen.

Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Zahlung ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX



Dieses Dokument wurde am 6. Dezember 2021 durch  schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.